

Frankfurt, den 18.10.2018

## Entscheidung des DMSB-Berufungsgerichts

**Besetzung:** RA Rainer Wicke – Vorsitzender –  
Wolfgang Dammert  
Helmut Köhler

**Sache:** Matthias Unger GmbH (Porum Team Adrenalin Motorsport)  
**Az:** BG 10/18  
**Veranstaltung:** 50. ADAC Barbarossapreis, 05.-06.10.2018

Im Einverständnis der Betroffenen mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht folgendes Urteil:

### URTEIL:

Die Entscheidung der Sportkommissare vom 06.10.2018 wird aufgehoben.

Der Veranstalter wird angewiesen, eine neue Wertung unter Einschluss des Berufungsführers zu erstellen.

Die Berufungsgebühr ist dem Berufungsführer zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.

#### Beurteilung:

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Der Berufungsführer wehrt sich zu Recht gegen den Vorwurf, an der Hinterachse seines BMW 325i E90 Pendelstützen und Uniballlager verwendet zu haben, welche gegen die technischen Bestimmungen des VLN Produktionswagen Reglement verstießen.

Die Sportkommissare hatten im Rahmen ihrer Strafentscheidung in 1. Instanz auf „Disqualifikation von der Wertung“ bei Aufrücken der Nachfolgenden erkannt. Diese Entscheidung erging zu Unrecht. Diverse Fotografien zeigen die in die Kritik geratene Aufhängung. Deutlich ist das als Pendelstütze bezeichnete Bauteil - bestehend aus einem Metallstab, einem Uniballgelenk und einer Kontermutter - zu sehen.

Die vorgenommene Augenscheineinnahme der Fotografien lässt offenbar werden, dass der Berufungsführer eine abgeänderte Pendelstütze einsetzte, den Befestigungspunkt für die Pendelstütze am Stabilisator jedoch unverändert ließ.

Zwar heißt es in der „Auswahl/Reglement VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring 2018“ auf Seite 68:

„Es dürfen ausschließlich serienmäßige, für den entsprechenden Fahrzeugtyp und Verwendungszweck vorgesehene Originalteile verwendet werden.“

Auf Seite 69 eben dieses Reglements heißt es jedoch *expressis verbis*:

„Stabilisatoren dürfen durch andere Stabilisatoren und Pendelstützen ersetzt werden, wobei deren Befestigungs- und Anlenkpunkte beibehalten werden müssen.“

Letztere Anforderung erfüllt die Konstruktion der Hinterachse am Fahrzeug des Berufungsführers.

Da der gegen den Berufungsführer erhobene Vorwurf demnach nicht aufrechterhalten werden kann, ist die Strafbestimmung der Sportkommission aufzuheben.

Da eine Wertung ohne Berücksichtigung des Berufungsführers erfolgt ist, ist der Veranstalter anzuweisen, eine neue Wertung unter Einschluss desselben zu stellen.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel Erfolg hat, sind dem DMSB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

gez. RA Rainer Wicke

gez. Wolfgang Dammert

gez. Helmut Köhler

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

f.d.R.  
der Abschrift

18.10.2018



Martina Fend